Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Hochlöbl. anhang Schrift generalia, dieweil die dem
verwalter versehen allerdings unpäßlich und sein Ch.
Bern Interim dargestalt mit schuldigen paritäten
in infinitum aufgehalten werden möchte bat gegen
theil damit nicht zuhören, widerfall narrata standt
sondern declarationem pacis und actiones.

D. Marth aber nicht gestendig ob sein vorbringen
zuläßig, dann da er ewrzug suchen wolt, wer
er nicht schuldig gewesen prorogationem zubitten,
sondern hat gegentheil mit dieser contumacia sein
verwarten mögen, auch jüngsten bescheid gegen
holt derwegen sein anzeigschrift bat inhalts und
gegentheil mit seinen unverbindlichen begen nicht
zuhören.

D. Ruhem derbescheidt lage gegen theil gerichtlich
handlung auch, und ob er gleich diese prorogationem
nicht gebraucht, so sie ihm doch deßwegen unschädlich
davon gestanden, und weil dann gegentheil wer
ihm und dagegen sein handlung gehabt so bat er wie
gebracht, weiter nichts zu zulassen.

D. Marth sey allein ein vergeben lüge vorbrachte
verlengerung der audienz, erhalt ds Sprotocoll bei
und gebeten.

D. Ruhem erhalt auch ds Sprotocoll und erörterten
bescheidt, bat wie gebeten.

23. Decemb.